

SONDERSATZUNG

zur Erhebung des Straßenausbaubeitrags in der Altstadt

vom 18.07.2008

Auf Grund Art. 5 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Ausbaubeitragssatzung - ABS) der Großen Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf. vom 30.03.2004 erlässt die Große Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf. folgende

Satzung:

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für den Ausbau (Verbesserung und Erneuerung) folgende Ortsstraßen im Zeitraum von 1995 bis 2005:

a) Im Bereich der WESTLICHEN ALTSTADT die Straßen und Gassen:

- Rainbügl
- Fischergasse
- Kettengasse
- Spitalgasse
- Entengasse
- Botengasse
- Grünbaumwirtsgasse (westlicher Teil)
- Türnergasse
- Hafnergasse
- Horngasse
- Adolph-Kolping-Straße
- Lochgasse
- Webergasse
- Hirtengasse
- Pulverturm-gasse (mittlerer Teil)

b) Im Bereich der SÜDLICHEN ALTSTADT:

- Schwesterhausgasse (südlicher Teil).

(2) Die in Absatz 1 genannten Straßen und Gassen sind in dem als Anlage beigefügten Straßenplan, der Bestandteil dieser Sondersatzung ist, farblich gekennzeichnet.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Straßen und Gassen gilt eine besondere Regelung zu den allgemein festgesetzten Eigenbeteiligungsätzen in § 7 Abs. 2 Ausbaubeitragssatzung (ABS) vom 30.03.2004.

§ 2 Besondere Straßenkategorie

(1) Die zur Abrechnung und Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vorgesehenen Straßen und Gassen gemäß § 1 Abs. 1 Sondersatzung liegen innerhalb eines Sanierungsgebiets im Bereich der westlichen Altstadt der Großen Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf. (Ausnahme Schwesterhausgasse - südlicher Teil) und wurden im Zeitraum von 1995 bis 2005 in einem vergleichbaren Straßenzustand ausgebaut. Mit dem Ausbau ist eine Erneuerung und Verbesserung dieser historischen Altstadtstraßen und -gassen verbunden. Der Ausbau entspricht den Anforderungen einer modernen und neuzeitlichen Straßengestaltung.

(2) Der Ausbau erfolgte insbesondere aus städtebaulichen Gründen mit Granitpflaster bzw. -platten (silbergraue feinkörnige kleine Natursteine), um den Altstadtcharakter zu wahren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten auf Grund der städtebaulichen Verschönerung sollen nicht zu Lasten der Anlieger umgelegt werden. Mehrkosten ergeben sich im Vergleich zu einer Asphaltdecke durch die teureren Granitsteine, durch höhere Kosten für den besonderen Unterbau sowie durch höhere Arbeitskosten für das Verlegen der kleinen Granitsteine.

(3) Bei den von dieser Satzung betroffenen Straßen und Gassen handelt es sich um Mischflächen im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 3.5 ABS. Auf Grund der Altstadtlage sind die Gassen und Straßen teilweise sehr eng und weisen daher kaum Gehwegbereiche bzw. Parkplatz-flächen auf. Auch der Begegnungsverkehr mit Kraftfahrzeugen ist ebenfalls stark eingeschränkt. Die von dieser Satzung betroffenen Straßen und Gassen vermitteln daher nicht die gleichen Anliegervorteile wie die Anliegerstraßen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1.1 ABS.

Sie fallen auch nicht unter die verkehrsberuhigten Bereiche im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 4.1 Buchstabe a) ABS. Deshalb werden die Straßen und Gassen durch diese Sondersatzung als besondere Straßenkategorie „historische Anliegerstraßen im Altstadtbereich mit Mischflächenausbau“ qualifiziert.

§ 3 Eigenbeteiligung der Großen Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf. und Anliegeranteil

(1) Auf Grund der besonderen Straßenkategorie gemäß § 2 Abs. 3 der Sondersatzung erfolgt eine Verringerung des Anliegeranteils. Gleichzeitig wird wegen der in der außergewöhnlichen und besonderen Gestaltung des Ortsbildes im Altstadtbereich begründeten Ausbaumaßnahme eine Erhöhung der Eigenbeteiligung der Großen Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf. angemessen berücksichtigt. Die Erhöhung der Eigenbeteiligung erfolgt zum Vorteilsausgleich zu Gunsten der Allgemeinheit sowie im Hinblick auf gewährte Fördermittel im Rahmen des Sanierungsverfahrens, die für den gestalterischen Mehraufwand gewährt wurden.

(2) Für die in § 1 Abs. 1 der Sondersatzung genannten Straßen und Gassen wird die Eigenbeteiligung der Großen Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf. auf 80 % und der Anteil der Beitragsschuldner auf 20% festgelegt.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ABS vom 30.03.2004, deren sonstiger Regelungsgehalt beibehalten wird.